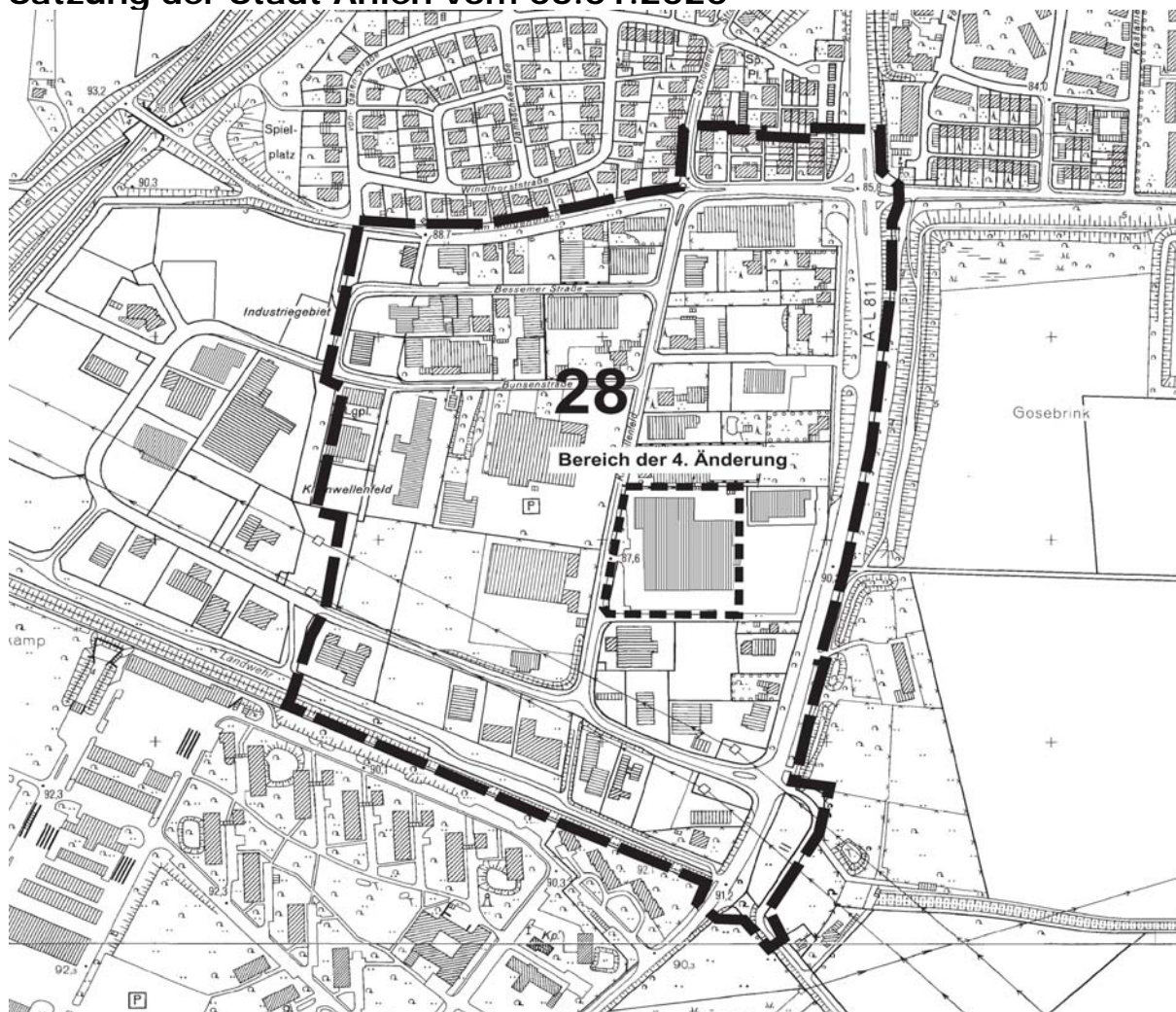


Bekanntmachung der Stadt Ahlen

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 28 „Gewerbegebiet Kleiwellenfeld“, 4. Änderung

Satzung der Stadt Ahlen vom 06.01.2020



1. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 01.10.2019 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Gewerbegebiet Kleiwellenfeld“ – einschließlich des Beschlusses über die relevante Stellungnahme - gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie der §§ 7 (1) und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen(GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV NRW S. 421) als Satzung beschlossen.

Das Verfahren zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 wurde unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB aufgestellt. Demnach gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird daher abgesehen.

2. Geltungsbereich

Der 13.927 m² große Geltungsbereich der 4. Änderung beinhaltet die im Bebauungsplan auf dem Grundstück Kleiwellenfeld 27 festgesetzte Sondergebietsfläche SO 3 – großflächiger Einzelhandel – (ehemaliger Hagebaumarkt) und umfasst dabei in der Gemarkung Ahlen Flur 38 die Flurstücke 841 und 842.

Der Geltungsbereich wird dabei wie folgt umgrenzt:

Im Norden: Ausgehend vom nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 842 in östlicher

- Richtung entlang der südlichen Grenze des Grundstücks Kleiwellenfeld 25 bis zur östlichen Begrenzung des Flurstücks 842.
- Im Osten: In südlicher Richtung entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 842 und 841 bis in Höhe der Straße Kleiwellenfeld (Stichstraße mit Wendeanlage).
- Im Süden: In westlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 841 bis zum Wendehammer der Straße Kleiwellenfeld, entlang der nördlichen Begrenzung der Straße Kleiwellenfeld bis zum in nordsüdlicher Richtung verlaufenden Bereich der Straße Kleiwellenfeld.
- Im Westen: In nördlicher Richtung entlang der östlichen Begrenzung der Straße Kleiwellenfeld bis zum Ausgangspunkt.

3. Hinweise

- 3.1 Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB für durch den vorgenannten Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie für das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 3.2 Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:
Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 3.3 Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung:
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan Nr. 28 "Gewerbegebiet Kleiwellenfeld", 4. Änderung, die Hinweise gem. §§ 44 und 214, 215 BauGB sowie der Hinweis gem. GO NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 10 (3) BauGB liegt der Bebauungsplan Nr. 28 "Gewerbegebiet Kleiwellenfeld", 4. Änderung mit Begründung ab sofort bei der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 "Gewerbegebiet Kleiwellenfeld" in Kraft.

59227 Ahlen, 06.01.2020

Der Bürgermeister

gez.

Dr. Alexander Berger